



Regelung Dispensationen und Jokertage

Inhaltsverzeichnis

ÜBER DIESES DOKUMENT	3
1 JOKERTAGE	4
1.1 GRUNDSÄTZLICHES	4
1.2 SPERRZEITEN	4
2 DISPENSATIONEN	4
2.1 DISPENSATIONEN AUS WICHTIGEN GRÜNDEN	4
2.2 ADRESSATEN DER DISPENSATIONSGESUCHE	5
2.3 FERIENVERLÄNGERUNGSGESUCHE	5
2.4 EINSCHRÄNKUNGEN	5

Über dieses Dokument

Absenzen sind grundsätzlich in der Volksschulverordnung geregelt (§ 28 - § 30, Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006). Demgemäss hat die Primarschule Ottenbach folgende Regelung beschlossen:

Genehmigung Schulpflege:

Datum	Version	Bemerkungen
23.05.2019	1.0	Inkraftsetzung per 1. Juni 2019
23.03.2023	2.0	Inkraftsetzung ergänzte Fassung per 1. April 2023
05.09.2024	3.0	Inkraftsetzung ergänzte Fassung rückwirkend per 1. August 2024

1 Jokertage

1.1 Grundsätzliches

- Pro Schuljahr können 2 ganze Tage in Form von Jokertagen ohne Vorliegen von Dispensationsgründen bezogen werden. Diese können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Sämtliche auf der Kindergartenstufe, auf die 1. – 3. Primarklasse und auf die 4 – 6. Primarklasse fallenden Jokertage können auch stufenweise zusammengefasst bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage auf einer Schulstufe verfallen und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.
- Jokertage, welche nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden, sollten nach Möglichkeit spätestens am Vortag bei der Lehrperson eingegeben werden.
- Jokertage, welche als Ferienverlängerung eingesetzt werden, sind nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Bezug bei der Lehrperson einzugeben,
- Für alle Jokertagsgesuche ist das zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.
- Die Schulverwaltung führt eine Kontrollliste über die Jokertage. Die Lehrperson übergibt die eingereichten Formulare jeweils sofort der Schulverwaltung
- Verpasster Schulstoff ist selbständig aufzuarbeiten. Die Klassenlehrperson entscheidet, ob Prüfungen nachgeholt werden müssen.

1.2 Sperrzeiten

Bezugnehmend auf die Volksschulverordnung § 30 b kann die Schulpflege Sperrzeiten für den Bezug von Jokertagen bestimmen.

Als Sperrzeiten, an denen keine Jokertage bezogen werden können, gelten besondere Schulanlässe wie beispielsweise Klassen- und Sportlager sowie der 1. Schultag nach den Sommerferien (Schulbeginn).

2 Dispensationen

2.1 Dispensationen aus wichtigen Gründen

Schülerinnen und Schüler können aus zureichenden Gründen ohne Einsetzen der Jokertage vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Als Dispensationsgründe gelten u.a. (siehe auch § 28 VSG, § 29 VSV):

- Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler

- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen Anlässen.
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen Begabungen.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen Anlässen. Es ist das Antrags-Formular «Dispensation von Sporttalenten (Sportamt Kanton Zürich)» inklusive dort aufgeführte Beilagen einzureichen.
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen sportlichen Begabungen. Es ist das Antrags-Formular «Dispensation von Sporttalenten (Sportamt Kanton Zürich)» inklusive dort aufgeführte Beilagen einzureichen.

Für alle Dispensationsgesuche gilt, dass der Abwesenheitsgrund ausführlich und nachvollziehbar beschrieben bzw. belegt werden muss.

2.2 Adressaten der Dispensationsgesuche

- Über Dispensationsgesuche von **einem Tag** entscheidet die Lehrkraft.
- Über Dispensationsgesuche für **zwei oder drei aufeinanderfolgende Tage** entscheidet die Schulleitung.
- Über Gesuche, die **mehr als drei aufeinanderfolgende Tage** oder die eine Dispensation einzelner Lektionen während eines Semesters oder mehr betreffen, entscheidet die Schulpflege. Gesuche sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.

2.3 Ferienverlängerungsgesuche oder Ferien ausserhalb der Schulferien

Ferienverlängerungen oder Ferien ausserhalb der Schulferien sind kein Dispensationsgrund. Für Ferienverlängerungen oder Ferien ausserhalb der Schulferien können die jährlich oder die pro Stufe verfügbaren Jokertage verwendet werden.

Darüberhinausgehende Ferienverlängerungs- oder Feriengesuche werden in der Regel nicht bewilligt.

2.4 Einschränkungen

Dispensationen aufgrund von aussergewöhnlichen Anlässen im persönlichen Umfeld, welche länger als drei aufeinanderfolgende Tage betragen, werden in der Regel nur einmal pro Zyklus genehmigt.

1. Zyklus: 1. Kindergarten bis 2. Klasse
2. Zyklus: 3. bis 6. Klasse